

Das Oberste Gericht am 10. Jahrestag der DDR und seine künftigen Aufgaben

Von Dr. KURT SCHUMANN, Präsident des Obersten Gerichts

I

In diesen Tagen, in denen wir den 10. Jahrestag unserer Republik feierlich begehen, blicken wir zurück auf die Jahre harter, aber auch erfolgreicher Arbeit, die hinter uns liegen. Diese Erfolge machen uns stolz, sie geben uns die Gewißheit, daß wir unserer eigenen Kraft vertrauen dürfen und keine Schwierigkeiten zu fürchten brauchen.

Der 10. Jahrestag unserer Republik könnte auch für das Oberste Gericht Veranlassung sein, mit einer rückschauenden Betrachtung der in den zurückliegenden 10 Jahren geleisteten Arbeit seinen bescheidenen Beitrag zur Geschichte unserer Republik zu schreiben. Aber davon wird bewußt Abstand genommen, nicht etwa, weil die Erfolge dieser Arbeit so gering einzuschätzen sind, sondern weil die große politische Aufgabe, die in der gegenwärtigen Situation vor den Gerichten und damit vorerst vor dem Obersten Gericht steht, es rechtfertigt, einer rückschauenden Betrachtung nur soweit Raum zu geben, als sie der Veränderung und Vervollkommnung der bisherigen Arbeitsweise dient und somit für die Lösung der künftigen Aufgaben von Wert ist.

Nachdem alle Organe unserer Staatsmacht aufgerufen worden sind, eine entscheidende Wende in der staatlichen Leitungstätigkeit zu vollziehen, muß auch die Rechtsprechung in immer stärkerem Maße zu einem Teil der staatlichen Leitungstätigkeit werden, wenn sie nicht an dem großen Auftrag vorbeigehen will, das sozialistische Recht zur Überwindung der ideologischen Reste der kapitalistischen Gesellschaftsordnung einzusetzen. Es ist deshalb notwendig, darüber zu diskutieren, wie wir die Rechtsprechung zu der qualifizierten staatlichen Leitungstätigkeit machen, die heute von allen Staatsorganen gefordert wird.

Im Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates vom 11. Februar 1958 sind die Aufgaben der volksdemokratischen Staatsmacht und ihrer Organe dargestellt und die Wege für ihre Erfüllung gewiesen. Die Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse, die immer breitere Einbeziehung der Werktätigen in die bewußte Leitung von Staat und Wirtschaft und die sozialistische Bewußtseinsbildung unserer Bürger — das sind die wesentlichsten Gesichtspunkte, die die große Linie der staatlichen Leitungstätigkeit und damit auch der Rechtsprechung in immer stärkerem Maße bestimmen müssen.

Wenn die Rechtsprechung bisher noch nicht zielbewußt in dieser Richtung zur staatlichen Leitungstätigkeit gemacht worden ist, dann ist das einmal mit dem unbewußten Weiterwirken der Lehre von der Gewaltenteilung zu erklären; es ist entscheidend aber auch mit darauf zurückzuführen, daß die Rechtsprechung in ihrem erkennbaren Bestreben, sich aus dieser Enge zu befreien, durch eine für völlig andere Aufgaben geschaffene ZPO, aber z. T. auch durch die in einigen Punkten änderungsbedürftige StPO behindert wird. Das muß der Ausgangspunkt aller Betrachtungen im Hinblick auf die Neuschaffung der Zivilprozeßordnung sein. Wir müssen die Frage stellen, wo die Grenze liegt zwischen den prozeßrechtlichen Garantien für den einzelnen Bürger — von denen das Recht auf die inhaltliche Beschränkung des gerichtlichen Verfahrens als eine der wichtigsten angesehen wurde — und der Forderung der Gesellschaft, aus den vor ihren Gerichten ablaufenden Prozessen die Gründe für den gesellschaftlichen Konflikt zu erfahren.

Der Zivilprozeß ist auch heute noch weitgehend vom Prinzip der Herrschaft der Prozeßparteien getragen und beschränkt die gerichtliche Untersuchung auf den engen Ausschnitt, der den Interessen der Parteien entspricht. Seit langem versuchen die Gerichte, diese Enge und Beschränkung des Verfahrens zu überwinden. Die Erweiterung des richterlichen Fragerechts zur Aufklärungspflicht durch die Rechtsprechung ist nur einer der

Schritte in Richtung auf dieses Ziel. Auch nach unserer geltenden Strafprozeßordnung werden Inhalt und Ziel des Prozesses noch zu sehr von der Untersuchung bestimmt, ob der Angeklagte ein Verbrechen begangen hat. Es ist deshalb ebenso die Frage zu stellen, ob auch die StPO von 1952 noch in allen Bestimmungen den gesellschaftlichen Forderungen entspricht, die an die sozialistischen Strafgerichte gestellt werden. Schon die Anwendung des Strafrechtsergänzungsgesetzes mit den neuen gesellschaftlichen Erziehungsmaßnahmen, wie z. B. dem öffentlichen Tadel, läßt erkennen, daß die stürmische Entwicklung in den wenigen Jahren seit dem Bestehen der StPO den engen Rahmen des dort geregelten Verfahrens zu sprengen droht.

Aber die vorstehenden Feststellungen sollen keine Entschuldigung für Mängel in der Arbeit der Gerichte sein. Schon von den ersten Tagen der antifaschistisch-demokratischen Ordnung an haben wir Richter erkannt, daß der gesellschaftliche Fortschritt nicht immer auf neue Gesetze warten kann und die Schwierigkeit unserer Aufgaben vor allem darin bestand und für einzelne Rechtsgebiete auch noch weiter darin bestehen wird, daß wir mit alten Gesetzen dem gesellschaftlichen Fortschritt dienen und zu seiner Unterstützung alle Möglichkeiten des geltenden Rechts ausschöpfen müssen.

II

Die Richter des Obersten Gerichts haben die Forderung, die Rechtsprechung der Gerichte zu einem Teil der qualitativ neuen staatlichen Leitungstätigkeit zu machen, sehr ernst auf alle Möglichkeiten ihrer Erfüllung geprüft und sind nach einer gründlichen Kritik an ihrer eigenen Arbeit zu der Überzeugung gelangt, daß manches in der Arbeit vom Inhalt und von der Form her grundlegend verändert werden muß. Diese Erkenntnis ist in einer Entschließung für die Gestaltung der künftigen Arbeit festgelegt worden und wird Arbeitsgrundlage sein.

Mit dieser Verpflichtung glauben die Richter des Obersten Gerichts, neben den vielen Einzelverpflichtungen, die sie z. B. durch Leistung körperlicher Arbeit in der Produktion, im NAW übernommen und erfüllt haben, sich aus der großen Zahl der Werktätigen nicht ausschließen zu brauchen, die am Jahrestag unserer Republik mit stolzen Leistungen in der Produktion an den Gabentisch treten.

Entsprechend den verschiedenen Aufgaben in derselben Sache haben die Kreisgerichte wie die Bezirksgerichte und auch das Oberste Gericht besondere Möglichkeiten, ihre Tätigkeit sowohl in der Rechtsprechung wie in der massenpolitischen Arbeit wesentlich zu verändern und zu einem Beitrag bewußter staatlicher Leitungstätigkeit zu machen. Aus der Betrachtung der für das Oberste Gericht gegebenen Möglichkeiten ergeben sich wertvolle Hinweise für die Bezirks- und Kreisgerichte.

Dem Obersten Gericht ist zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung, die Aufsicht über die Rechtsprechung auszuüben, die Möglichkeit der Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Straf-, Zivil- und Arbeitsachen gegeben. Die Kassation hat sich in der zehnjährigen Praxis des Obersten Gerichts in hervorragendem Maße als ein Mittel zur Anleitung der Rechtsprechung bewährt. Sie bietet dem Obersten Gericht die Möglichkeit, unabhängig von dem Interesse der Parteien an einem Rechtsmittel, fehlerhafte Entscheidungen zu korrigieren und dabei die Gelegenheit wahrzunehmen, durch grundsätzliche Ausführungen die Rechtsentwicklung wesentlich zu beeinflussen. So kann rückblickend z. B. für das Gebiet des Familienrechts gesagt werden, daß die Kassationsrechtsprechung des Obersten Gerichts zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins und der sozialistischen Moral, aber auch zur unmittelbaren Weiterentwicklung einzelner Teile des Familienrechts wesentlich beigetragen hat. Den Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung der Frau in